

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 173

**„Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-
Bruckdorf“**

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 173 der Stadt Halle (Saale) „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf“

Vorlage zum Abwägungsbeschluss

Inhalt	Seite
1. Stand des Verfahrens.....	2
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung..... Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt Halle (Saale), Nachbargemeinden	4

1. Stand des Verfahrens

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf“ wurde am 30.09.2015 durch den Stadtrat (Beschluss Nr. VI/2015/01026) gefasst und im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 18/2015 am 14.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 13/2016 am 17.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 173 mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 29. August 2016 bis zum 12. September 2016 im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle (Saale), Fachbereich Planen, Hansering 15, 06108 Halle (Saale).

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 9. August 2016 um Stellungnahme gebeten.

In ihren Stellungnahmen erklärten die TöB und die Gemeinden ihre Zustimmung zu der Planung. Die eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen oder Ergänzungen wurden soweit für den Bebauungsplan relevant im Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt und eingearbeitet.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 173 wurde am 25. Januar 2017 durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss Nr. VI/2016/02429). Die Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16. Februar 2017 bis zum 17. März 2017. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2017 am 8. Februar 2017 erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 27. Januar 2017 zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die Offenlage informiert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 173 eingegangen sind.

Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren die zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangen sind, werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger / Dritte)
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des B-Planes berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet). Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“ Die abwägungsrelevanten Teile der Stellungnahmen werden wörtlich kursiv sowie in Rechtschreibung und Grammatik des Originals wiedergegeben.

Nr.	Beschlussvorschlag	Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.	Wird berücksichtigt	Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (Textliche und Zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplanes ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und /oder der Begründung des Bebauungsplanes. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlages dargelegt.		X
3.	Ist bereits berücksichtigt	Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplanes, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens	Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind – soweit erforderlich – in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		H

2.1 Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Ifd. Nr. Stellungnahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstraße 59 06667 Weißenfels Stellungnahme vom 22.02.2017			
	<i>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird auf die abgegebene Stellungnahme vom 07.09.2016 verwiesen. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i> <i>Weitergehende Hinweise und Bedenken bestehen nicht.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale) Stellungnahme vom 13.02.2017			
	<i>Im direkten Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Anlagen der Telekom verlaufen vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich. Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1,5 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln.</i> <i>Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Wir bitten die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass die Anlagen nicht verändert</i>	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Sie verlaufen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Anschlussmöglichkeiten bestehen an die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufenden Leitungen. Die Hinweise zu den zukünftigen Leitungen oder Anschlüssen sind im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung zu beachten.	H	

	<p>oder verlegt werden müssen. Der Betrieb der Telekommunikationslinien ist jederzeit zu gewährleisten. Zwecks Realisierung der Telekommunikationsanschlüsse ist vom Bauherren eine Beauftragung bei der Telekom Deutschland vorzunehmen.</p> <p>Telefon: 08003301903 Internet: www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung</p>		
	<p>Um die Planung und Baudurchführung zum gewünschten Baudermin des Bauherren zu gewährleisten, bitten wir um rechtzeitige Beauftragung. Für die Hauszuführung bitten wir eine geeignete Trasse vorzusehen. Wir empfehlen diese mit den anderen Medien zu koordinieren. Wichtig: Bei Beauftragung ist die amtlich zugewiesene Hausnummer für das Baugrundstück erforderlich.</p> <p>Bei der Bauausführung ist grundsätzlich von den Ausführenden darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.</p> <p>Für Tiefbauunternehmen steht die Trassenauskunft Kabel (Kabelanweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunft.kabel.telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.</p>	<p>H</p>
<p>I-3.</p>	<p>Energieversorgung Halle GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 08.03.2017</p>		
	<p>Fachbereich Elektrotechnik Bezug nehmend auf Ihr Vorhaben erklären wir unsere grundsätzliche Zustimmung und teilen Ihnen mit, dass im Bereich Ihrer Baumaßnahme Versorgungsleitungen der EVH GmbH vorhanden sind.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zum Leitungsbestand und der zukünftigen Versorgung wurden in die Begründung zum Entwurf unter Pkt. 5.4 und 7.5.3 eingearbeitet. Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>	<p>✓</p>

	<p><i>Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Kommunikationstechnik der EVH) ersichtlich ist.</i></p> <p><i>Aktuell sind keine eigenen Baumaßnahmen geplant. Die Versorgung ist rechtzeitig zu beantragen und bei der Planung mit einzubeziehen.</i></p>			
	<p>Fachbereich Fernwärme</p> <p><i>Dem o. g. Vorhaben wird unsererseits zugestimmt.</i> <i>Fernwärmeversorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der EVH GmbH befinden sich in diesem Bereich nicht.</i> <i>Eine Versorgung mit Fernwärme ist für das im B-Plan angegebene Gebiet nicht möglich.</i></p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zum Leitungsbestand wurden in die Begründung zum Entwurf unter Pkt. 5.4 bereits eingearbeitet.</p>	✓	
	<p>Fachbereich Gas</p> <p><i>Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen u.s.w.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten.</i></p> <p><i>Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage bei.</i></p> <p><i>Angrenzend an die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich eine Gashochdruckleitung DN 200 Stahl.</i> <i>Das Areal ist grundsätzlich mit Erdgas aus dem Orts-Transportnetz versorgbar.</i></p> <p>Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten!</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zum Leitungsbestand und der zukünftigen Versorgung wurden in die Begründung zum Entwurf unter Pkt. 5.4 und 7.5.3 eingearbeitet. Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>	✓	
	<p>SHS Energiedienste GmbH</p> <p><i>Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus</i></p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zum Leitungsbestand werden in die Begründung zur Satzungsfassung unter Pkt. 5.4 und 7.5.3</p>	X	

	<p>der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung der Stadt Halle hervorgehen.</p> <p>Sollten im Baugebiet Straßen mit öffentlicher Beleuchtung geplant sein, so ist eine Projektabsimmung mit der SHS GmbH notwendig.</p>	eingearbeitet. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.		
I-4.	<p>MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle (Saale)</p>			
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-5.	<p>MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Postfach 200553 06006 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 22.02.2017</p>			
	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 27.01.2017 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 09.08.2016 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Stellungnahme Vorentwurf vom 09.08.2016:</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p> <p>Telekommunikationsleitung (TKL 3.5) und Kabelleerrohr (LR) Zu der vorhandenen Telekommunikationsleitung 3 und dem Kabelleerrohr übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zum Leitungsbestand wurden in die Begründung zum Entwurf unter Pkt. 5.4 eingearbeitet. Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>	✓	
	Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.		H

		Der Hinweis ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.		
I-6.	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stellungnahme vom 21.02.2017			
	<i>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</i>	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.		H
I-7.	Gascade Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel			
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		

I-8.	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin			
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-9.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 03.03.2017			
	<p><u>Trink- und Löschwasserversorgung:</u> <i>Bezüglich der öffentlichen Trinkwasserversorgung verweisen wir auf unser Schreiben vom 08.09.2016 zum Vorwurf des Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Mit den vorhandenen öffentlichen Trinkwasserleitungen können unter Umständen nicht alle Bereiche des B-Plangebietes an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen werden.</i></p> <p><i>Die unter Punkt 5.4 aufgeführten und im B-Plan ausgewiesenen Trinkwasserleitungen DN 200 nördlich und südlich des Plangebietes gehören nicht zu unserem Anlagenbestand und können nicht für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden.</i></p> <p><i>Bei Anschluss an die privaten Leitungen sind ggf. Anpassungen an den vorhandenen Trinkwasseranschlüssen vorzunehmen.</i></p> <p><i>Für die erforderliche Löschwasserbereitstellung von mindestens 96 m³/h ist die Anordnung eines zusätzlichen Hydranten in der Dürrenberger Straße vorzusehen.</i></p> <p><i>Die Planungs- sowie Baukosten für Erweiterungen bzw. Änderungen an unserem Trinkwassernetz sind durch den Erschließungsträger zu übernehmen.</i></p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden die Hinweise und Informationen zu den Leitungsbeständen bereits aufgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Satzungsfassung erfolgen unter Pkt. 5.4 und 7.5.1 vertiefende Ergänzungen bzw. Klarstellungen.</p> <p>Es verlaufen innerhalb des Plangebietes zwei private Trinkwasserleitungen. Die Leitungen binden an das öffentliche Trinkwassernetz in der Dürrenberger Straße/ Grubenstraße an. Es sind ggfs. Anpassungen bei den vorhandenen Anschlüssen erforderlich. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, kann der abschließende Bedarf nicht ermittelt werden. Die weitere Planung obliegt der Erschließungs- und Objektplanung. Auf die Planinhalte des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.</p> <p>Der vorhandene Hydrant im Bereich der Grubenstraße kann zur Abdeckung des Löschwasserbedarfes nur 48 m³/h zur Verfügung stellen. Daher ist ein zusätzlicher Hydrant im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche außerhalb des Plangebietes und Trinkwasserleitung erforderlich. Die weitere Planung obliegt der Erschließungs- und Objektplanung. Auf die Planinhalte des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.</p>	X	
	<p><u>Schmutz- und Regenwasser:</u> <i>Hinsichtlich der Schmutz- und Regenwasserentsorgung wurde unser Schreiben vom 08.09.2016 inhaltlich berücksichtigt.</i></p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Einheit wird unter Pkt. 5.4 in der Begründung zur Satzung korrigiert. Auf die Planinhalte des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.</p>	X	

	<i>Im letzten Absatz des Punktes 5.4 Abwasser wird unsere Einleitmengenbegrenzung ab 60% Versiegelungsgrad dargestellt. Diese beträgt 115 l/(s*ha). Hier ist die Einheit nicht korrekt dargestellt.</i>			
	<u>Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung:</u> <i>Die Belange der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung der HWS sind in beiliegendem Schreiben aufgeführt.</i>	Ist bereits berücksichtigt. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes unter Pkt. 7.5.5 sind bereits Aussagen zur Abfallentsorgung aufgeführt. Die Anfahbarkeit ist mit dem angrenzenden öffentlichen Straßennetz gegeben. Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes können die erforderlichen Müllstandplätze untergebracht werden. Die weiteren Abstimmungen und Planungen obliegen der Objekt- und Erschließungsplanung. Auf die Planinhalte des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.	✓	
	<i>Wir bitten um Einbeziehung in die weiteren Planungsphasen.</i>	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die weiteren Abstimmungen und Planungen obliegen der Objekt- und Erschließungsplanung.	H	
I-10.	Hallesche Verkehrs-AG Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 28.02.2017			
	<i>zur frühzeitigen Beteiligung B-Plan 173 erfolgte am 09.08.2016 eine Stellungnahme der HAVAG. Die vorliegende VTU vom 27.01.2017 enthält wesentliche Änderungen. Alle Knoten weisen künftig bei technischen Anpassungen eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Bedingt durch die Zunahme der Verkehrsstärke ist von einer reduzierten Leistungsfähigkeit auszugehen:</i> <i>KAP 8. Bewertung der Ergebnisse S.29, Der ÖPNV ist durch die im Zuge der B 6 verkehrenden Buslinien gleichermaßen von den Verlusten an Verkehrsqualität in den vom induzierten Verkehr belasteten Zufahrten betroffenen wie der motorisierte Individualverkehr. Mit den vom zusätzlichen Verkehr des B-Plan-Gebietes Nr. 173 überlagerten</i>	Wird nicht berücksichtigt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind alle Belange sowie öffentliche und private gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) als gewerbliche Baufläche dargestellt und ist somit für eine Bebauung vorgesehen. Weiterhin wurden bereits vorbereitende Maßnahmen für eine Bebauung (Gründungsarbeiten, Verlegung technische Infrastruktur) im Rahmen der Errichtung des vorhandenen Bürokomplexes durchgeführt. Mit der Festlegung der Stadt Halle (Saale), das MesseHandelsCentrum mit den zugehörigen Flächen als Wirtschafts- und Arbeitsstandort zu entwickeln, wurde bereits im Vorfeld eine Entscheidung getroffen, die jetzt mit der vorliegenden Planung weiter		X

	<p><i>Spitzenstundenverkehr ist jedoch in allen Belastungsszenarien - unter Anpassung der betreffenden LSA-Programme - überall eine ausreichende Verkehrsqualitäten nachweisbar. Die Erhöhung der mittleren Wartezeiten in den Knotenpunktzufahrten bewegt sich im Zuge der Leipziger Chaussee (B 6) bei unter 10 Sekunden. Am Knotenpunkt Zieglerstraße (B 6)/ Grubenstraße können sie jedoch bis zu 30 Sekunden betragen.</i></p> <p><u><i>Insgesamt ist je Linie und Richtung davon auszugehen, dass die mittleren Reisezeiten innerhalb des Untersuchungsraums sich um eine bis maximal zwei Minuten erhöhen können.</i></u></p> <p><i>Die Prognose 2030 ist insgesamt nur als Tendenz zu verstehen, da die Entwicklungen innerhalb des gesamten Gewerbegebiets westlich der B 6 noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</i></p> <p><i>Fazit:</i> <i>Im Al/gemeinen ist zu erkennen, dass die Leistungsfähigkeitsgrenze der Knotenpunkte im Untersuchungsraum erreicht ist.</i></p> <p><u><i>Eine Anpassung der Signalprogramme im Hinblick auf den durchgehenden, ungehinderten Verkehrsbetrieb im Zuge der Koordinierungsstrecke der B 6 ist erforderlich.</i></u></p> <p><i>Die im Verkehrsgutachten enthaltenen Änderungen wirken sich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs tangierender Buslinien aus.</i> <i>Die im Gutachten enthaltene Fahrzeitverlängerung von 2 ... 4 Minuten je Linie wirkt sich nachteilig auf die Attraktivität des ÖPNV aus. Die Fahrgeldeinnahmen sinken. Für den weiteren Betrieb steigen die Kosten. Es sind zusätzliche Fahrzeuge und Personale einzusetzen. Hierfür ist ein finanzieller Ausgleich zu erwirken.</i></p>	<p>umgesetzt werden kann. Wesentliche Priorität hat der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen.</p> <p>Mit den bereits ansässigen Unternehmen wurden Arbeitsplätze geschaffen, die allerdings aufgrund der zurzeit nicht abgedeckten Expansionswünsche immer wieder durch Verlagerungen an einem anderen Standort in Frage gestellt werden. Daher soll zeitnah Baurecht geschaffen werden, um die Erweiterungsabsichten zu ermöglichen.</p> <p>Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Funktion der Stadt Halle (Saale) als Oberzentrum geleistet und mit der Sicherung der Arbeitsplätze werden Bewohner innerhalb des Stadtgebietes gehalten. Die vorhandenen ÖPNV-Anbindungen können weiterhin genutzt werden.</p> <p>Alle weiteren zu berücksichtigende Belange wurden ebenfalls in die Planung eingestellt und untersucht. Erforderliche Gutachten wurden beauftragt und die Ergebnisse in den Bebauungsplan eingestellt. Im Rahmen der Analyse des Verkehrs auf der B 6 kommt das Verkehrsgutachten zu dem Ergebnis, dass die B 6 in ihrem Bestand an einigen Knotenpunkten bereits keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist, die nicht durch die Planung verursacht wird. Weiter wurde festgestellt, dass zwar mit dem hinzukommenden Verkehr des Plangebietes Beeinträchtigungen verbunden sind, diese aber durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Anpassung der Signalprogramme) reduziert werden können und eine grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Bestand erhalten bleibt.</p> <p>Dem wirtschaftlichen Belang und damit dem übergeordneten Ziel der Stadt Halle (Saale), Arbeitsplätze zu sichern und Bewohner in der Stadt Halle (Saale) zu halten, wird hier Vorrang gegeben und ein höheres Gewicht in der Abwägung zugesprochen. Daher wird eine Fahrzeitverlängerung für alle Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen. Lösungsvorschläge sind im zugehörigen Verkehrsgutachten genannt. Durch entsprechende Parametereinstellungen an den vorhandenen Lichtsignalanlagen können die Wartezeiten reduziert werden und die Leistungsfähigkeit erhalten bleiben.</p>	
--	---	--	--

		Dazu ist ein zweijähriges Monitoring nach Umsetzung des Bebauungsplanes vorgesehen. Ein sonstiger finanzieller Ausgleich steht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen. Die bestehenden ÖPNV-Anbindungen können mit der vorliegenden Planung zukünftig erhalten bleiben und durch die Schaffung weiterer Arbeitsplätze gestärkt und ggf. ausgebaut werden.		
	Die Hallesche Verkehrs-AG fordert die im Gutachten enthaltene Anpassung der Signalprogramme.	Wird berücksichtigt. Die durch die Planung erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen und im Bebauungsplan verankert.	X	
	Der Ausbau der Leipziger Chaussee ist weiter voranzutreiben.	Ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Ortsumfahrung Halle-Bruckdorf der B 6 ist Bestandteil des verkehrspolitischen Leitbildes der Stadt Halle (Saale). Sie ist auch als neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf im Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 2030 vom März 2016 eingeordnet. Für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 6 (B 6) im Bereich der Ortsdurchfahrt Halle (Saale) zwischen der Anbindung der Europachaussee und der östlichen Ortsdurchfahrtsgrenze wird derzeit eine verkehrsplanerische Voruntersuchung erarbeitet. In diese Voruntersuchung fließen die Ergebnisse der Verkehrsanalyse sowie die Ergebnisse der städtischen Verkehrsprognose, die u. a. auf der Bevölkerungsprognose für die Stadt Halle (Saale), Daten aus dem Bundesverkehrswegeplan und Strukturdaten der Stadt Halle (Saale) und des Umlandes einschließlich der zukünftigen Flächenentwicklungen, beruht, ein. Durch die verkehrsplanerische Voruntersuchung wird der erforderliche Umfang für den zukünftigen leistungsfähigen Ausbau der B 6 zwischen östlichem Ortseingang und der Europachaussee abgeschätzt werden.	H	
I-11.	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)			
	keine Stellungnahme v	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-12.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale)			

	Stellungnahme vom 17.01.2017		
	<i>Die IHK begrüßt die Angebotsplanung zur Erweiterung des Büro- und Dienstleistungszentrums Halle-Bruckdorf. Die einzelnen Festsetzungen unter Ausschluss des großflächigen Einzelhandels für dieses Areal werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.	
	<i>Die Erweiterung des Dienstleistungs- und Gewerbestandortes Bruckdorf erscheint verkehrlich (noch) darstellbar. Mit den dazu erforderlichen Anpassungen der Ampelschaltungen an den Knotenpunkte im Bereich des HEP Leipziger Chaussee (B6) / Deutsche Grube (HEP-Nord) und Leipziger Chaussee (B 6) / westliche Messestraße (HEP-Süd) sind die Kapazitätsgrenzen dieses Abschnittes jedoch erreicht.</i>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse aus der Überarbeitung der Verkehrstechnischen Untersuchung von dem Büro VSC Halle GmbH wurden in die Begründung zum Entwurf unter Pkt. 6.3 eingearbeitet.</p> <p>Im Rahmen der Analyse des Verkehrs auf der B 6 stellt das Verkehrsgutachten fest, dass die B 6 in ihrem Bestand an einigen Knotenpunkten bereits keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist, die nicht durch die Planung verursacht wird. Weiter wurde festgestellt, dass zwar mit dem hinzukommenden Verkehr des Plangebietes Beeinträchtigungen verbunden sind, diese aber durch entsprechende Maßnahmen (Anpassung der Signalprogramme) reduziert werden können und eine grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Bestand erhalten bleibt.</p> <p>Durch entsprechende Parametereinstellungen an den vorhandenen Lichtsignalanlagen können die Wartezeiten reduziert werden und die Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Dazu ist ein zweijähriges Monitoring nach Umsetzung des Bebauungsplanes vorgesehen.</p>	X
	<i>Durch neue Ansiedlungen auf den Gewerbeflächen westlich der B 6 induzierte zusätzliche Verkehre wären ohne eine Kapazitätserweiterung nicht mehr in akzeptabler Qualität beherrschbar. Die laut Verkehrsprognose 2030 zu erwartende Verkehrszunahme - auch bei Realisierung der im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 verankerten Ortsumfahrung Bruckdorf - erfordert ohnehin eine deutliche Kapazitätserweiterung der Leipziger Chaussee - insbesondere der Knotenpunkte zur Anbindung des HEP.</i>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Die Ortsumfahrung Halle-Bruckdorf der B 6 ist Bestandteil des verkehrspolitischen Leitbildes der Stadt Halle (Saale). Sie ist auch als neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf im Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 2030 vom März 2016 eingeordnet.</p>	H

		Für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 6 (B 6) im Bereich der Ortsdurchfahrt Halle (Saale) zwischen der Anbindung der Europachaussee und der östlichen Ortsdurchfahrtsgrenze wird derzeit eine verkehrsplanerische Voruntersuchung erarbeitet. In diese Voruntersuchung fließen die Ergebnisse der Verkehrsanalyse sowie die Ergebnisse der städtischen Verkehrsprognose, die u. a. auf der Bevölkerungsprognose für die Stadt Halle (Saale), Daten aus dem Bundesverkehrswegeplan und Strukturdaten der Stadt Halle (Saale) und des Umlandes einschließlich der zukünftigen Flächenentwicklungen, beruht, ein. Durch die verkehrsplanerische Voruntersuchung wird der erforderliche Umfang für den zukünftigen leistungsfähigen Ausbau der B 6 zwischen östlichem Ortseingang und der Europachaussee abgeschätzt werden.		
I-13.	Kreisverwaltung Saalekreis Domplatz 06217 Merseburg			
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-14.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)			
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-15.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)			
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-16.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 06035 Halle (Saale)			
	Stellungnahme vom 17.02.2017 <i>mit Schreiben vom 27.01.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 173 "Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf" der Stadt Halle (Saale).</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

	<p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 31.08.2016, Az.: 32.21-34290-1791/2016-15873/2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>			
	<p><u>Bergbau</u> Die o.g. Stellungnahme des LAGB besitzt weiterhin Gültigkeit, d.h. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für diesen Baubereich nicht vor.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		
	<p><u>Geologie</u> Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden aus geologischer Sicht beziehungsweise auf die o.g. Stellungnahme vom 31.08.2016 keine weiteren Hinweise gegeben.</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.08.2016:</u> Nach den im LAGB, Abteilung Geologie vorhandenen Unterlagen ist im nördlichen Teil des Plangebietes die Aschehalde (Deponie) des ehemaligen Ziegelwerkes Bruckdorf registriert. Details dazu sind bei der dafür zuständigen unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) in Erfahrung zu bringen.</p> <p>Die Nutzung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Spezialkarten (GK 25, LKQ, HK 50), ggf. auch zur Einsicht im Archiv des LAGB, wird empfohlen. Des Weiteren steht Ihnen außerdem die Bohrdatenbank des LAGB im Internet (www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/landesbohrdatenbank/) für Recherchen zur Verfügung.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die vorgefundene Bestandssituation führte dazu, dass von der Unteren Bodenschutzbehörde parallel zum Planverfahren Bodenuntersuchungen beauftragt worden. Die Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass nur in der Kiesgrubenverfüllung umweltrelevante Schadstoffe gefunden wurden, die aber die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Industrie- und Gewerbegrundstücke sowie den Wirkungspfad Boden-Mensch nicht überschreiten. Eine Aschehalde befindet sich nicht im Plangebiet.</p> <p>Die vorhandenen Untersuchungsberichte können im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde eingesehen werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist keine Kennzeichnungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB erforderlich. Daher entfällt die Kennzeichnung in der Planzeichnung zur Satzungsfassung und die Ausführungen dazu werden in der Begründung zur Satzungsfassung angepasst. Die Grundzüge der Planung</p>	<p>X</p>	

		werden somit nicht negativ beeinträchtigt und die Ergebnisse haben positive Auswirkungen auf die Planungsabsicht.		
	<i>An den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es zum Bebauungsplan nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</i> <i>Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes dem LAGB zur Verfügung zu stellen.</i>	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Detaillierte Baugrunduntersuchungen sind im Zuge der Objekt- und Erschließungsplanung durchzuführen. Eine grundsätzliche Bebaubarkeit wurde auch in dem von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) beauftragten Untersuchung nicht ausgeschlossen, siehe Stellungnahme I-32. Im Bereich der Kiesgrube werden evtl. Mehraufwendungen erforderlich, die in der Objektplanung zu ermitteln sind. Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.	H	
I-17.	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Gewerbeaufsicht Süd Postfach 110434 06018 Halle (Saale)			
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-18.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd An d. Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)			
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-19.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg Postfach 730165 06045 Halle (Saale)			

	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-20.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 204, Bauwesen Postfach 200256 06003 Halle (Saale) Stellungnahme vom 02.03.2017			
	<i>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</i> <ul style="list-style-type: none"> • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <i>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung: Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass Gewerbegebiete geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft hervorzurufen, zumal sich südlich und nordöstlich vom Plangebiet Wohnbebauung befindet. Weiterhin tragen auch die benachbarten Verkehrsstrassen zur Lärmvorbelastung am Standort bei. Daher wurde bereits ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten der umgebenden Wohnbebauung ermittelt hat. Für die im Plangebiet ausgewiesenen Teilflächen sind Emissionskontingente nach der DIN 45691 unter Berücksichtigung der vorhandenen gewerblichen Vorbelastung ermittelt worden. Diese Emissionskontingente sind im Bebauungsplan festgesetzt worden. Bei Einhaltung der Kontingente ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden. Im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren sollte</i>	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Die Schallimmissionsprognose liegt vor. Die Ergebnisse wurden in den Entwurf zum Bebauungsplan eingearbeitet. Der Nachweis, dass die darin formulierten Anforderungen/Festsetzungen erfüllt werden, muss im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden. In der Stellungnahme wird von einem Lebensmittelmarkt ausgegangen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich aber vorrangig um die Erweiterung eines Gewerbe- und Dienstleistungsstandortes. Einzelhandelsnutzungen werden mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 ausgeschlossen. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.		H

	<p>sichergestellt werden, dass entsprechende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des Lebensmittelmarktes formuliert werden, um auf den benachbarten Wohnbauflächen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Eine detaillierte Prüfung der beiliegenden Schallimmissionsprognose obliegt der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.</p>		
	<p>Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen des Planverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter durch das Vorhaben sowie die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt und in dem zur Begründung zugehörigen Umweltbericht (Teil B) dargestellt. Im Hinblick wurden auf die Vorgaben des Artenschutzes nach dem BNatSchG, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie im Rahmen einer faunistischen Sonderuntersuchung Brutvögel und Zauneidechsen erfasst. Die Ergebnisse sind im Entwurf zum Bebauungsplan eingearbeitet worden.</p>	<p>✓</p>
	<p>Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Stadt Halle(Saale), insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen der unteren Behörden der Stadt Halle (Saale) sind unter I-31 und I-32 der Tabelle aufgeführt.</p>	
I-21.	<p>Landeszentrum Wald Große Ringstraße 38820 Halberstadt</p> <p>Stellungnahme vom 20.03.2017</p>		
	<p>das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA – neu LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.</p> <p>Lt. LWaldG sollen Forstflächen bei Bauvorhaben weitestgehend erhalten</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>	

	<p>werden bzw. ist auf andere Flächen auszuweichen, das haben Sie bei der Planung weitestgehend berücksichtigt.</p> <p><i>Keine Einwände seitens des LZW.</i></p>			
I-22.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 07.02.2017</p>			
	<p><i>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 31. Jan. 2017 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB die Unterlagen zu o. g. Vorhaben der Stadt Halle zu.</i></p> <p><i>Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf“ mit Planungsstand vom 05. Aug. 2016 habe ich mit Schreiben vom 01.09.2016 (Az. 20221/31-00276.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der mir nunmehr vorgelegten Planfassung vom 25.10. 2016 halte ich die Feststellung vom 01.09.2016 weiterhin aufrecht.</i></p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		
	<p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p><i>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</i></p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist nach Rechtskraft und Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.</p>		H
I-23.	<p>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) NL Süd-Ost An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p>			

	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-24.	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig			
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-25.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Postfach 767357 06052 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.02.2017			
	<i>Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Fachliche Stellungnahme: Im Pkt. 7.7.3 Unterpunkt Kampfmittel sind meine Hinweise falsch übernommen worden. Ich bitte um Korrektur. Die folgenden Aussagen beziehen sich gleichzeitig auf den erweiterten Gültigkeitsbereich. Nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im Raum Halle kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die eingereichte Fläche nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist. Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o.a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme. Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels</i>	Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung zur Satzungsfassung unter Pkt. 7.7.3 entsprechend korrigiert. Die weiteren Hinweise wurden bereits unter Pkt. 7.7.3 in der Begründung zum Entwurf aufgeführt. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.	X	

<p>sprechen, so sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 KampfM• GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 (Telefonnummer: 0345/224-1342 bzw. 0345/224-1292) oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (0391/5075-538) anzuzeigen.</p>		
<p>Die Aussagen zu den Leistungsfähigkeiten der einzelnen Knoten und insbesondere der direkten Zufahrten zur derzeitigen B 6 werden hier zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass bei langen Wartezeiten auch zu kleine Verkehrslücken genutzt werden, kann vollkommen unterstützt werden. Daher bleibt zu erwarten, dass die geprüfte Koordinierung praktisch möglich ist und so auch umgesetzt wird. Da die geplanten Verkehrsflussänderungen aus dem Vorentwurf herausgenommen wurden, stimme ich der Planung unter der Prämisse der Umsetzung der Koordinierung zu. Im Weiteren gibt es keine Ergänzungen.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>I-26. Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p>		
<p>Stellungnahme vom 28.02.2017 <u>II Ausführungen zum Bebauungsplan</u> Mit dem o. g. Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung weiterer Bürogebäude für das Büro- und Dienstleistungscenter Halle-Bruckdorf geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Halle ist die Planfläche als gewerbliche Baufläche bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Unter Bezug auf die o. g. Stellungnahme vom 30.08.2016 sind durch den o. g. Bebauungsplan die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht berührt. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbebestandort</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>	

	<i>Halle-Bruckdorf' der Stadt Halle auch weiterhin keine Bedenken geäußert.</i>		
I-27.	Unterhaltungsverband Untere Saale Brachwitzer Straße 17 06118 Halle (Saale)		
	keine Stellungnahme	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.	
I-28.	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale)		
	Stellungnahme vom 06.03.2017		
	<i>unter Würdigung des im Vordergrund stehenden Planungszieles, den Arbeits- und Wirtschaftsstandort Halle (Saale) zu erhalten und zu stärken, wird aus Sicht der Abteilung Stadtordnung den vorgelegten Unterlagen zum o.g. Vorhaben zugestimmt.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.	
	<i>Weitere Hinweise oder Einwände liegen nicht vor.</i>		
I-29.	FB Sicherheit Abt. Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale)		
	Stellungnahme vom 21.02.2017		
	<i>zum o. g. Bebauungsplan gibt es aus der Sicht der Abteilung Brand- Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine weiteren Forderungen.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.	
I-30.	FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)		
	Stellungnahme vom 15.03.2017		
	<i>Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zu o.g. Planung (Entwurf, 25.10.2016) keine Einwände.</i>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.	
I-31.	FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde - Untere Bauaufsichtsbehörde - Untere Denkmalschutzbehörde - Abteilung Straßen- und Brückenbau (66.4) - Abteilung Straßenverwaltung (66.5) Hansering 15 06108 Halle (Saale)		

	<p>Stellungnahme vom 01.03.2017 Abteilung Baugenehmigung: <i>Die Ableitung von Niederschlagswasser im Gebiet kann über bestehende Leitungen abgesichert werden. Bei einem Versiegelungsgrad von mehr als 60% ist jedoch eine Drosselung der Einleitmenge erforderlich (Punkt 5.4 und 7.5.2 der Begründung). Da mit dem B-Plan eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt wird, ist mit einer Überschreitung der 60% zu rechnen. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist erforderlich.</i></p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da eine Ableitung des Regenwassers bis zu 60 % ungedrosselt in die bestehenden Leitungen erfolgen kann und dann weiter in das vorhandene Regenrückhaltebecken östlich der Dürrenberger Straße geführt wird sowie eine maximale Einleitmenge vorgegeben wurde, sind keine weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich. Es handelt sich um eine Angebotsplanung. Die Grundflächenzahl von 0,8 muss nicht ausgeschöpft werden. Zudem wird mit der textlichen Festsetzung 1.2 im Entwurf zum Bebauungsplan festgesetzt, dass mindestens 80 % der Dachflächen mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen sind. Anfallendes Niederschlagswasser wird somit auf diesen Flächen gespeichert und entweder über Verdunstung wieder abgegeben oder wird bei einem Starkregenereignis zeitverzögert abgeführt. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.</p>	X
	<p><i>Im Teil A: Planzeichnung sind Flächen gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Planzeichen 15.11) sowie Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Planzeichen 15.12). Die Kennzeichnung wird unter Planzeichenerklärung „2. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme von Hinweisen“ erläutert. Im Plan selbst sind die Markierungen kaum unterscheidbar und der Planzeichendarstellung nicht zuzuordnen. Unter „1. Festsetzungen - Sonstige Planzeichen“ werden jedoch beide Kennzeichen aufgeführt mit der Aussage, dass beide Signaturen sich auf die Abgrenzung baulicher Vorkehrungen beziehen. Hier ist zu überprüfen, inwieweit eine Korrektur erfolgen muss.</i></p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Für das Plangebiet wurden von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) Untersuchungen beauftragt, in denen der Boden auf umweltgefährdende Stoffe geprüft wurde. Die vorhandenen Untersuchungsberichte, die im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde einzusehen sind, kommen zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebietes eine Kennzeichnungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB nicht besteht. Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, vorhanden. Daher entfällt diese Kennzeichnung in der Planzeichnung zur Satzungsfassung und die Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB wird besser lesbar. Die Grundzüge der Planung werden somit nicht negativ beeinträchtigt. Die Ergebnisse haben positive Auswirkungen auf die Planungsabsicht.</p>	X
	<p><i>Die unter den o.g. Planzeichen gekennzeichneten Flächen betreffen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen. Aus dem Text zur Begründung Punkt</i></p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Für das Plangebiet wurden von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt</p>	X

	<p>7.7.1 sind im nördlichen Grundstücks- teil besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (Bereich ehemalige Aschehalde) erforderlich. Die Umgrenzung des gesamten Gebietes betrifft entsprechend Begründung Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, für die vertiefende Untersuchungen der Unteren Bodenschutzbehörde zur Klärung der Anforderungen an die zukünftige Bebauung, unter anderem im Baugenehmigungsverfahren, stattfinden sollen. Eine grundsätzliche Bebaubarkeit sei jedoch gegeben.</p> <p>Dies kann so nicht nachvollzogen werden, da gemäß Punkt 5.5.7 der Begründung eine Belastung des Grundwassers z.B. mit LHKW nicht ausgeschlossen werden kann. Eine konkrete Festsetzung zu diesem Problem gibt es nicht.</p> <p>Gleiches gilt für den Grundwasseranstieg aufgrund der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung, für den gern. Punkt 5.5.7 Anpassungspflicht gemäß §110 Bergbaugesetz besteht.</p> <p>Für beide Punkte sind Festsetzungen zu treffen.</p>	<p>Halle (Saale) Untersuchungen beauftragt, die den Boden auf umweltgefährdende Stoffe prüfen. Die vorhandenen Untersuchungsberichte (siehe auch STN I-32), die im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde einzusehen sind, kommen zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebietes eine Kennzeichnungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB nicht besteht. Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, vorhanden. Daher entfällt die Kennzeichnung in der Planzeichnung zur Satzungsfassung und die Ausführungen dazu werden in der Begründung zur Satzungsfassung angepasst. Die Grundzüge der Planung werden somit nicht negativ beeinträchtigt. Die Ergebnisse haben positive Auswirkungen auf die Planungsabsicht.</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine verfüllte Kiesgrube (mit Anteilen von Asche, Kohlegrus, Bauschutt). Die Verfüllung ist mehrere Meter mächtig. Eventuell ist mit erhöhten Aufwendungen bei der Entsorgung bzw. Verwertung der Böden zu rechnen. Weiterhin können Mehraufwendungen bei der Gründung von Gebäuden entstehen. Daher erfolgt für das Plangebiet eine Kennzeichnung mit dem Planzeichen 15.11 für die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB erforderlich sind. Damit wird der zukünftige Bauherr auf eventuellen Mehraufwendungen hingewiesen.</p> <p>Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich.</p>		
	<p>Abteilung Denkmalschutz: Von Seiten der Abt. Denkmalschutz gibt es zum Bebauungsplan Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf“ keine Hinweise.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		
	<p>Abteilung Straßen- und Brückenbau: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plan Nr. 173 vom 18.07.2016. dem Vorentwurf zum B-Plan Nr. 173 Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle -Bruckdorf wird grundsätzlich zugestimmt. Hinweis: Zu 5.3.2. und 5.3.4</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		

	<p><i>Mittelfristig ist die Realisierung eines Straßenbegleitenden Geh- Radweges entlang der Grubenstraße und der Dürrenberger Straße nicht vorgesehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird empfohlen, die Herstellung der Zuwegung zur Bushaltestelle Dürrenberger Straße im Zuge der Erweiterung des Dienstleistungs- und Gewerbestandes Halle - Bruckdorf zu prüfen.</i></p> <p>Neu - Stellungnahme zum Entwurf B-Plan 173 vom 25.0ktober 2016</p> <p><i>In der Begründung zum Entwurf wurde darauf verwiesen, dass der Fuß-Radweg entlang der Dürrenberger Straße zwischen Bruckdorf und Kanena als 2. Priorität ausgewiesen ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173 wurde dahingehend korrigiert, dass die Vorhaltefläche des Verkehrsraumes in der Dürrenberger Straße für einen Fuß-Radweg bis zur Haltestelle Dürrenberger Straße nicht mehr Bestandteil des B-Planes Nr. 173 ist. Mit der Änderung entfällt die Herstellung des Fuß-Radweges in der Dürrenberger Straße im Zuge der Erweiterung des Dienstleistungs- und Gewerbestandes.</i></p>			
--	---	--	--	--

	<p>Abteilung Straßenverwaltung: <i>Zum Entwurf des Bebauungsplanes ergeben sich von Seiten des Teams Verkehrstechnik folgende Hinweise:</i> Lichtsignalanlagen <i>Die mit der geplanten Erweiterungen in Bruckdorf notwendigen Anpassungen der vorhandenen Lichtsignalanlagen sind unter Punkt 6.3 sowie in der verkehrstechnischen Untersuchung (VSC Halle GmbH, 08.11.2016) beschrieben. Dazu wurde ein Kostenrahmen definiert (vgl. E-Mail vom 18.11.2016). Diese Änderungen sollten umgesetzt werden, um die Leistungsfähigkeit der 86 zu gewährleisten. Gleichwohl können diese Änderungen an den Verkehrsanlagen nur als Vorschläge verstanden werden, da diese einer entsprechenden Anordnung des FB Sicherheit bedürfen. Ungeachtet dessen ist eine Vereinbarung zu treffen, wie eine Umsetzung der im Verkehrsgutachten als notwendig ermittelten Maßnahmen erfolgt. Weiterhin ist die Finanzierung zu regeln. In der Haushaltsplanung sind für die Anlage keine entsprechende Mittel berücksichtigt.</i></p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Die Anpassung der Parametereinstellungen der Lichtsignalanlagen entlang der B 6 im Untersuchungsraum (zwischen der Kreuzung Dieselstraße und Am Tagebau) wird erst ggf. mit der Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Nutzungen erforderlich. Dazu ist ein zweijähriges Monitoring nach Umsetzung des Bebauungsplanes vorgesehen. Die detaillierte Planung ist im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanungen mit den entsprechenden Behörden abzustimmen.</p>	<p>H</p>	
<p>I-32.</p>	<p>FB Umwelt - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau - Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallbehörde - Untere Naturschutzbehörde - Untere Forstbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 17.03.2017</p>			
	<p>Untere Naturschutzbehörde <i>Zu den im Artenschutzbeitrag und im B-Planentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bestehen keine Einwände. Zu beachten ist aber, dass der Umfang der erforderlichen Maßnahmen bei den Zauneidechsen von der Anzahl gefangener und umzusiedelnder Tiere abhängt. Es kann deshalb erforderlich werden, weitere Ersatzhabitats zu schaffen.</i></p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Ausführungen zu den Maßnahmen zum Artenschutz sind bereits in der Begründung zum Entwurf unter Pkt. 7.4.1 zu finden.</p>	<p>X</p>	
	<p><i>Die vorgesehene externe Ersatzmaßnahme an der Dieselstraße ist aus Sicht</i></p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>	<p>✓</p>	

	<p><i>der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang für die vorgesehenen 40 Bäume geeignet, da sich auf der Fläche bereits heute straßenbegleitend Bäume befinden. Die Unterpflanzung dieser Bäume führt dazu, dass sich die Jungbäume nicht artgerecht entwickeln können. Die externe Maßnahme ist deshalb kritisch zu überprüfen und muss, wie in der Stellungnahme zum Vorentwurf gefordert, mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Abteilung Grünflächen und Friedhöfe abgestimmt werden.</i></p>	<p>Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wurden in der Satzung zum Bebauungsplan noch einmal angepasst. Es werden Baumpflanzungen an der Dieselstraße und der Schiepziger Straße als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan zugeordnet. An der Dieselstraße ist bereits ein Altbaumbestand vorhanden, so dass ergänzende Anpflanzungen nur in geringem Umfang im Straßenraum möglich sind. Aufgrund der Eingriffsnähe werden auf der sich südlich der Dieselstraße befindenden Fläche weitere Baumpflanzungen als Baumgruppen vorgesehen. Eine Prüfung der zugeordneten Flurstücke ergab, dass unter Berücksichtigung des Bestandes ca. 25 Bäume eingeordnet werden können.</p> <p>Die Baumreihe an der Schiepziger Straße ist nicht mehr durchgängig ausgebildet. Sie weist größere Lücken auf und soll mit der Zuordnungsfestsetzung (TF 5.3) abschnittsweise wieder geschlossen werden. Diese Maßnahme dient vorrangig dem Ausgleich in das Landschaftsbild. Bei einer Bewertung der sich ergebenden positiven Effekte gehen diese über die festgesetzte Anzahl von 15 Bäumen hinaus, da die geschlossene Baumreihe insgesamt das Landschaftsbild prägt.</p> <p>Die textliche Festsetzung 5.3 wird in der Satzungsfassung zum Bebauungsplan dahingehend angepasst. Weiterhin erfolgen Ergänzungen in der Begründung zur Satzung unter Pkt. 7.4.1 und im Umweltbericht unter Pkt. 2.4.1.</p>		
	<p>Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Immissions-schutzbehörde <i>Es gibt keine Einwände oder Hinweise.</i></p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		
	<p>Untere Bodenschutzbehörde <i>Das Gutachten zur Klärung der Atlas-situation im Plangebiet wird derzeit erarbeitet und soll in Kürze vorliegen. Sobald das Gutachten vorliegt und ausgewertet ist, wird die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde nachgereicht.</i></p> <p>Stellungnahme vom 04.04.2017: <i>Für den Bereich des Bebauungsplanes sind folgende Flächen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ (DSBA) erfasst:</i></p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Für das Plangebiet wurden von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) Bodenuntersuchungen beauftragt, die den Boden auf umweltgefährdende Stoffe prüfen. Die vorhandenen Untersuchungsberichte, die im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde einzusehen sind, kommen zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebietes eine Kennzeichnungspflicht gemäß § 9</p>	<p>X</p>	

	<p>- ehem. Ziegelwerke Halle mit verfüllter Kiesgrube Der Punkt 5.5.7 Boden/Baugrund/Altlasten ist zu ändern. Das Wort Altlasten sollte in „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ geändert werden. Der Satz, dass sich die Aschehalde Ziegelwerke im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet ist zu streichen. Es ist zu ergänzen: Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine verfüllte Kiesgrube (mit Anteilen von Asche, Kohlegrus, Bauschutt). Die Verfüllung ist mehrere Meter mächtig. In der Kiesgrubenverfüllung wurden umweltrelevante Schadstoffe gefunden, welche die Prüfwerte der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Industrie- und Gewerbegrundstücke sowie den Wirkungspfad Boden-Mensch nicht überschreiten. Eventuell ist mit erhöhten Aufwendungen bei der Entsorgung bzw. Verwertung der Böden zu rechnen. Weiterhin können Mehraufwendungen bei der Gründung von Gebäuden entstehen. Vorhandene Untersuchungsberichte können im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde eingesehen werden. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen sind im Bereich des B-Planes 173 keine Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB. Die Planzeichnung ist zu ändern. Auch der Punkt 7.7.1 „Kennzeichnungen (§9 Abs. 5 BauGB)“ ist entsprechend zu ändern. Unter Punkt 2.1.2.2 Boden ist der letzte Absatz vor der „Bewertung“ zu streichen.</p>	<p>Abs. 5 Nr. 3 BauGB nicht besteht. Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, vorhanden. Daher entfällt die Kennzeichnung in der Planzeichnung zur Satzungsfassung und die Ausführungen unter Pkt. 5.5.7 und 7.7 .1 sowie im Umweltbericht unter Pkt. 2.1.2.2 werden in der Begründung zur Satzungsfassung angepasst. Die Grundzüge der Planung werden somit nicht negativ beeinträchtigt. Die Ergebnisse haben positive Auswirkungen auf die Planung.</p>		
	<p><u>Vorsorgepflicht</u> Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gemäß BBodSchG i.V.m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die vorgefundene Bestandssituation führte dazu, dass von der Unteren Bodenschutzbehörde parallel zum Planverfahren Bodenuntersuchungen beauftragt worden. Die Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass nur in der Kiesgrubenverfüllung umweltrelevante Schadstoffe gefunden wurden, die aber die Prüfwerte der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p>	<p>X</p>	

	<p>sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.</p> <p>(§ 7 BBodSchG i. V. m §§ 9 und 10 BBodSchV, § 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz LSA Sachsen-Anhalt vom 2.04.2002)</p>	(BBodSchV) für Industrie- und Gewerbegrundstücke sowie den Wirkungspfad Boden-Mensch nicht überschreiten. Daher ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Planinhalte.		
I-33.	<p>FB Gesundheit Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz Niemeyerstraße 1 06110 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 28.02.2017 dem Entwurf zum o.g. B-Plan wird vom Fachbereich Gesundheit zugestimmt.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-34.	<p>Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal</p> <p>Stellungnahme vom</p>	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
	keine Stellungnahme			
I-35.	<p>Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau</p> <p>keine Stellungnahme</p>	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		
I-36.	<p>Stadt Landsberg Köthener Straße 2 06188 Landsberg</p> <p>keine Stellungnahme</p>	Eine Abwägungsentscheidung entfällt, da keine Stellungnahme vorliegt.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.